

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Markt Schmidmühlen
Rathausstr. 1
92287 Schmidmühlen

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
632 - G

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6328.06

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.9 17.04.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich Brunnettberg West - Baugebiet Lauterachblick und Gewerbegebiet Brunnettberg Ost sowie Baugebiet Brunnettberg Ost in einen Trockengraben (Straßengraben) auf der Fl.Nr. 586, Gemarkung Schmidmühlen, durch den Markt Schmidmühlen

Anlagen:

- 1 Ringordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

- 1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Markt Schmidmühlen (Unternehmensträgerin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Trockengrabens (Straßengraben), durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

1.1.2 Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Bereich Brunnettberg West - Baugebiet Lauterachblick und Gewerbegebiet Brunnettberg Ost sowie Baugebiet Brunnettberg Ost.

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Petter Ingenieure GmbH, 92318 Neumarkt i. d. OPf., vom 13.11.2017, ergänzt durch Unterlagennachreichung (Grabenabdichtung) vom 08.02.2018, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Rotentragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 28.02.2019 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 17.04.2019 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Erläuterung vom 13.11.2017	---	1
Übersichtskarte Einzugsgebiet	1 : 10.000	2
Übersichtslageplan	1 : 2.000	3
Lageplan Kanal Gewerbegebiet Brunnettberg Ost	1 : 250	4.1
Lageplan Kanal Bereich Brunnettberg West - BG Lauterachblick	1 : 250	4.2
Lageplan Graben	1 : 1000/100	4.3
Lageplan Grabenabdichtung	1 : 500, 1 : 100, 1 : 50	4.4
Bauwerksplan Drosselschacht Gewerbegebiet Brunnettberg Ost	1 : 50	6.1
Bauwerksplan Drosselschacht Bereich Brunnettberg West - BG Lauterachblick	1 : 50	6.2
Bemessung vom Rückhalteraum (DWA-A 117) Bereich Brunnettberg West - BG Lauterachblick	---	7.4
Bemessung vom Rückhalteraum (DWA-A 117) Gewerbegebiet Brunnettberg Ost (Nord)	---	7.4
Bemessung vom Rückhalteraum (DWA-A 117) Gewerbegebiet Brunnettberg Ost (Süd)	---	7.4
Bemessung Drossel	---	7.10

Danach wird das aus dem Regenrückhaltebecken abgeleitete Niederschlagswasser in einen Trockengraben (Straßengraben) auf der Fl.Nr. 586, Gemarkung Schmidmühlen, der im weiteren Verlauf durch das Wasserschutzgebiet des Marktes Schmidmühlen verläuft, eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlagen**

Die Abwasseranlage im Trennsystems setzt sich im wesentlichen zusammen aus

Regenwasserkanalisation:

- Einzugsgebiet $A_E = 11,766$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 5,916$ ha

Sonderbauwerk:

- 2 Regenrückhaltebecken $V = 880 \text{ m}^3$
- 3 Regenrückhaltebecken (in Planung) $V = 840 \text{ m}^3$

Einleitungsbauwerk in oberirdisches Gewässer:

- 1 Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2039 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E 1	104

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und die Regenklär- und Rückhaltebecken dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung Kanalisation**

1.3.2.1 An den Einläufen der Regenrückhaltebecken sind große Prallsteine oder dergleichen zur Energieumwandlung einzubringen.

1.3.2.2 Es ist sicherzustellen, dass über die Drosseln und Notüberläufe der Regenrückhaltebecken keine Schwimmstoffe in den Trockengraben (Straßengraben) eingeleitet werden können.

1.3.2.3 Für die geplanten Regenrückhaltebecken Erweiterung Baugebiet Lauterachblick und Baugebiet Brunnettberg Ost sind detaillierte Planungen vor Baubeginn vorzulegen.

1.3.2.4 Bei unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen sind die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007, korrigierter Stand: August 2012, Abschnitt 5.3.2, zu beachten.

1.3.3 **Anforderungen zum Graben (Wasserschutzgebiet)**

1.3.3.1 Es muss jährlich der offene Graben auf Durchgängigkeit, Leistungsfähigkeit, Erosionsschäden und Bewuchs geprüft werden.

1.3.3.2 Es müssen jährlich sowie nach Starkregenereignissen die Rohrleitungen und Feldzufahrten auf Verklausung bzw. Durchgängigkeit kontrolliert werden. Eventuelle Hindernisse sind zu beseitigen.

1.3.3.3 Die Unterhaltung für die Einleitungsstelle wie auch für das gesamte Gewässer verbleibt bei der Kommune.

1.3.3.4 Das betroffene Gewässer darf durch die Bauarbeiten nicht über das unvermeidbare Maß hinaus verschmutzt werden.

1.3.3.5 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Anlage entstehen.

1.3.3.6 Die schadlose Ableitung des gesammelten sowie des natürlich zufließenden Niederschlagswassers ist sicherzustellen.

1.3.3.7 Der im Plan des Ingenieurbüros Petter vom 08.02.2018 vorgeschlagene Grabenausbau genügt nicht den Anforderungen der RiStWag.

- Für eine Abdichtung aus mineralischen Böden und Bodengemischen ($k_f \leq 1 * 10^{-7}$ m/s im eingebauten Zustand) sieht die RiStWag 2016 eine Mindestdicke von 40 cm vor. Die Abdichtung ist mit einer mindestens 40 cm dicken Bodenschicht (Schutzschicht) abzudecken. Im Rahmen der Kontrollprüfungen ist die Einhaltung des geforderten Durchlässigkeitsbeiwertes nachzuweisen.
- Mineralische Abdichtungen dürfen nicht bis unter den Lastausbreitungsbereich der befestigten Fahrbahn reichen. Deshalb ist der Bereich zwischen der Fahrbahnbefestigung und dem mineralischen abgedichteten Straßenseitenbereich mit einem 1,5 m breiten Dichtungsbahnstreifen zu überbrücken.
- Es ist zu prüfen, ob in den Tiefpunkten der mineralischen Abdichtung Sickerrohre notwendig sind.
- Die Abdichtung ist bis zur Oberkante des Erdwalls bzw. an den Böschungen im Einschnittbereich bis mindestens 20 cm über das Straßenniveau hochzuführen.

1.3.3.8 Die Planung ist gemäß den Vorgaben der RiStWag bzw. der vorgenannten Anforderungen zu überarbeiten.

1.3.3.9 Der Entwässerungsgraben ist so zu gestalten, dass ein Überlaufen auf Höhe des Fassungsgebietes (Brunnen I) ausgeschlossen ist.

1.3.3.10 Es ist zu prüfen, ob an der Bergstraße weitere Maßnahmen nach RiStWag veranlasst sind, wenn nach Fertigstellung des Bau- und des Gewerbegebietes die Straße stärker genutzt und der Brunnen I stärker gefährdet wird.

1.3.3.11 Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass die ausgeführte Grabenabdichtung unzureichend ist, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden eine einvernehmliche Lösung auszuarbeiten.

1.3.4 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.4.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenklär- und Rückhaltebecken sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

1.3.5 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Weizsach eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen werden sind.

1.3.6 **Bestandspläne**

Der Betreiber ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.7 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und –vollendung sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzuzeigen.

1.3.8 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten ausreichend gegen Auskohlung zu sichern und zu unterhalten.

1.3.9 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Der Markt Schmidmühlen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 875,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 1.206,00 €.

Gründe:

1 **SACHVERHALT**

1.1 Unternehmen:

Der Markt Schmidmühlen beabsichtigt im nördlichen Teil des Ortes den Bereich Brunnettberg West - Baugebiet Lauterachblick und Gewerbegebiet Brunnettberg Ost sowie Baugebiet Brunnettberg Ost (künftig angedacht) zu erschließen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trenn- als auch im Mischsystem. Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation des Marktes Schmidmühlen zugeleitet.

Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Bereich Brunnlettberg West - Baugebiet Lauterachblick sowie dem Gewerbegebiet Brunnlettberg Ost mit dem künftig angedachten Baugebiet Brunnlettberg Ost werden gedrosselt über Regenrückhaltebecken in den Trockengraben (nördlicher Straßengraben der Bergstraße) auf der Fl.Nr. 585, Gmkg. Schmidmühlen, eingeleitet. Von dieser Einleitstelle wird das Niederschlagswasser über den Straßengraben und Blaugrundgraben der Lauterach zugeleitet.

Dieser Graben durchquert sowohl die Engere als auch die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes des Marktes Schmidmühlen. Aus diesem Grund muss dieser nördliche Straßengraben (analog zum bereits südlich abgedichteten Graben) auf einer Länge von ca. 460 m mit einem Lehmschlag abgedichtet werden. Zusätzlich entsteht ein Erdwall (20 cm höher als Straßenniveau) am Grabenrand in Richtung Wasserschutzgebiet, um ein Überlaufen zu verhindern.

Das Niederschlagswasser der südlichen Teilflächen des künftig angedachten Baugebietes Brunnlettberg Ost sollen auf Grund der topografischen Verhältnisse, wenn diese erschlossen werden, in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet werden.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragte der Markt Schmidmühlen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Der Antrag wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 12.02.2018 bis zum 03.04.2018 im Rathaus in Schmidmühlen zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Zum Antrag auf Gewässerbenutzung wurde das Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 28.02.2019, Az.: 3.3-4536.40-AS/Sn-22314/2018, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls unter Einhaltung der geforderten Unterlagen zu (Schreiben vom 15.05.2018, Az.: 62-5146).

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Trockengraben (Straßengraben) ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Trockengraben (Straßengraben) bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag vom Markt Schmidmühlen ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, das Wasserschutzgebiet, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Sulzbach und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teilabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle, sowie der gesamte Graben im Wasserschutzgebiet obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Markt Schmidmühlen (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die der Markt Schmidmühlen als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5, 1.2.3 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat der Markt Schmidmühlen diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48)

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), letzte Änderung 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl S. 274)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
3. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorliegen.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
5. Auf die Notwendigkeit der Räummöglichkeit des Regenklär- und Rückhaltebeckens wird hingewiesen.
6. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
8. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehllanschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
9. Wir empfehlen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Durchlässe auf Höhe des Pumpwerkes um zu verhindern, dass eine übermäßige hydraulische Beaufschlagung des „Hohlweges“ Fl.Nr. 586/1, Gmkg. Schmidmühlen
10. Wasserbecken größer 100 m³ unterliegen grundsätzlich immer der Baugenehmigungspflicht. Dieses Wasserrechtsverfahren ersetzt nicht das Baugenehmigungsverfahren für die Regenrückhaltebecken. Bitte setzen Sie sich zur Klärung dieser Frage mit dem Bauamt in unserem Hause in Verbindung.
11. **Es wird ausdrücklich auf die Lage im Wasserschutzgebiet im Bereich des Straßengrabens hingewiesen.**


Christopher Richter
Kreisbeschäftigter

In Abdruck mit 1 Ringordner Antragsunterlagen

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden

zum Schreiben vom 28.02.2019, Az.: 3.3-4536.40-AS/Sn-22314/2018, zur Kenntnisnahme.

In Abdruck

An das
Sachgebiet 62

im H a u s e

zum Schreiben vom 15.05.2018, Az.: 62-5146, zur Kenntnisnahme.

In Abdruck

Zum Wasserbuchakt

In Ausfertigung

Für die Schlussbekanntmachung

